

Allgemeine Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

genehmigt durch die Energie-Control Kommission am 20. 10. 2003 gemäß § 31 EIWOG
in der Fassung BGBl. I Nr. 149/2002 iVm §28 Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999
in der Fassung LGBl 81/2001

A) Allgemeiner Teil

I. Gegenstand

1. Die Allgemeinen Netzbedingungen regeln das den Netzzugang betreffende Rechtsverhältnis zwischen dem Netzbetreiber und dem Netznutzer und bilden einen integrierenden Bestandteil des Netzzugangsvertrags.

2. Der Netzzugang (Anschluss sowie Einspeisung und Entnahme) beinhaltet insbesondere

- den Anschluss der Anlage des Netznutzers an das Netz (Netzzutritt);
- die Einspeisung elektrischer Energie in das Netz des Netzbetreibers;
- die Entnahme elektrischer Energie aus dem Netz des Netzbetreibers.

3. Der Netzbetreiber verpflichtet sich im Netzzugangsvertrag, dem Netznutzer gemäß diesen Allgemeinen Netzbedingungen und den sonstigen Marktregeln, den geltenden technischen Regeln und den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen und allfälliger rechtlich zulässiger Zuschläge den Netzzugang zu gewähren. Die sonstigen Marktregeln, geltenden technischen Regeln und jeweils geltende Systemnutzungstarife sind auf der Homepage der Energie-Control GmbH (www.e-control.at) veröffentlicht. Dabei hat der Netzbetreiber insbesondere für die technische Sicherheit und Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Netzes zu sorgen, die Interoperabilität seines Netzes zu gewährleisten und gemäß den Marktregeln die erforderlichen Daten zu ermitteln,

evident zu halten und anderen Marktteilnehmern zu übermitteln.

4. Der Netznutzer verpflichtet sich, den Netzzugang nur nach diesen Allgemeinen Netzbedingungen und den sonstigen Marktregeln, den geltenden technischen Regeln, den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen und allfälligen rechtlich zulässigen Entgelten und Zuschlägen (z. B. Förderbeiträge) in Anspruch zu nehmen.

5. Informationsübermittlungen der Netznutzer über Anlagen des Netzbetreibers bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

6. Für Kurzzeitanlagen finden diese Allgemeinen Bedingungen Anwendung, jedoch können hinsichtlich der folgenden Punkte abweichende Regelungen getroffen werden: XI., XII., (Anschlusskosten, Messung, Lastprofile, LPZ) Anhang. Die anzuwendenden Regelungen müssen jedoch diskriminierungsfrei zur Anwendung gelangen, insbesondere muß das Recht des Netznutzers auf freie Wahl des Lieferanten unter Einhaltung der Sonstigen Marktregeln gewahrt sein. Als Kurzzeitanlagen gelten insbesondere solche Anlagen, die das Netzsystem für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr in Anspruch nehmen.

II. Begriffsbestimmungen

Für diese Allgemeinen Bedingungen wesentliche Begriffe sind im Anhang definiert.

B) Netzanschluss

III. Antrag auf Netzanschluss

1. Der Netzzugangswerber hat die Neuerrichtung oder die Änderung des Netzanschlusses beim Netzbetreiber zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung des Netzanschlusses erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizuschließen. Auf Wunsch des Netzzugangswerbers hat der Netzbetreiber die im einzelnen erforderlichen Unterlagen und Nachweise bekanntzugeben. Hinsichtlich Erklärungen des Netznutzers, die auf elektronischem Wege (z. B. Email) erfolgen, kann der Verteilernetzbetreiber nachträglich eine rechtlich verbindliche Erklärung verlangen.

2. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, vollständige Anträge auf Netzanschluss innerhalb angemessener, vierzehn Tage nicht überschreitender Frist zu beantworten. Eine Überschreitung dieser Frist ist zulässig, wenn dies durch die technischen oder wirtschaftlichen Besonderheiten des Einzelfalles, die dem Netzzugangswerber schriftlich darzulegen sind, begründet ist.

3. Der Netzbetreiber darf den Netzanschluss ausschließlich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise verweigern. Eine Ablehnung des Netzanschlusses ist schriftlich zu begründen.

4. Die Einzelheiten für den Netzanschluss hat der Netzbetreiber im Netzzugangsvertrag mit dem Netzzugangswerber zu vereinbaren.

Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

Firmensitz: Bayerhamerstraße 16 • 5020 Salzburg • Tel. +43/662/8884-0 • Fax. +43/662/8884-170 • office@salzburg-ag.at • www.salzburg-ag.at • DVR: 0027 685 • UID: ATU 33790403 • Offenlegung nach §14 HGB: Aktiengesellschaft, Salzburg • Landesgericht Salzburg • Firmenbuch: FN 51350 s •

IV. Anschlussanlage

1. Der Netzbetreiber ist für die betriebsbereite Erstellung der netzseitigen Teile der Anschlussanlage ab dem Netzananschlusspunkt bis zur Übergabestelle, der Netzbenutzer für die nach der Übergabestelle befindlichen Anlagenteile verantwortlich. Dabei sind die geltenden technischen Regeln, insbesondere auch die speziellen Anforderungen für den Anschluss von Erzeugungsanlagen einzuhalten. Die Anlage des Netzbenutzers ist grundsätzlich mit dem System des Netzbetreibers an dem technisch geeigneten Punkt, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Netzbenutzers zu verbinden. Bei der Ausarbeitung des Anschlusskonzeptes sind die technischen Zweckmäßigkeiten, insbesondere die Vermeidung von technischen Überkapazitäten und die Versorgungsqualität, sowie die wirtschaftlichen Interessen aller Netzbenutzer im Hinblick der Verteilung von Netzkosten auf alle Netzbenutzer und die berechtigten Interessen des anschlusswerbenden Netzbenutzers angemessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Anforderungen an den Netzbetreiber hinsichtlich Ausbau, Betrieb und Sicherheit seines Netzes zu beachten. Es besteht somit kein Rechtsanspruch des Netzananschlusswerbers auf den ausschließlich für ihn wirtschaftlich günstigsten Netzananschlusspunkt und die günstigste Übergabestelle. Entsprechendes gilt für die Änderung der Netzebene für den Netzananschluss. Hierzu bedarf es einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Netzbenutzer und dem Netzbetreiber.

2. Im Netzzugangsvertrag sind die Anschlussanlage, insbesondere auch die Übergabestelle und die sonstigen, sich aus dem Bestand der Anlage ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten zu beschreiben.

3. Der Netzbenutzer hat die angemessenen Aufwendungen des Netzbetreibers, die mit der erstmaligen Herstellung des Anschlusses an das Netz unmittelbar verbunden sind, abzugelten. Dieses Netzzutrittsentgelt bemisst sich nach den angemessenen, tatsächlich getätigten Aufwendungen des Netzbetreibers. Bei Netzananschlüssen auf der Niederspannungsebene kann eine Pauschalierung auf Basis der Gesamtinvestitionskosten des Netzbetreibers für gleichgelagerte Neuan schlüsse auf dieser Netzebene erfolgen. Dieses Netzzutrittsentgelt entfällt insoweit, als der Netzbenutzer die Kosten für den Netzananschluss selbst getragen hat.

4. Wurde das Netzzutrittsentgelt nicht pauschaliert abgegolten und wird die Anschlussanlage innerhalb von sieben Jahren nach erstmaliger Inbetriebnahme von weiteren Netzzugangsberechtigten in Anspruch genommen, so hat der Netzbetreiber das Netzzutrittsentgelt auf sämtliche betroffene Netzzugangsberechtigte, die diese Anschlussanlage in Anspruch nehmen, neu aufzuteilen. Den sich aus der Neuaufteilung ergebenden Überhang hat der Netzbetreiber jenen Netzbenutzern zu refundieren, welche die Kosten der Errichtung getragen haben, es sei denn der Netzbetreiber hat die verrechenbaren Netzzutrittsentgelte nur anteilig verrechnet und den Überhang selbst vorfinanziert. Diesfalls bildet der Überhang einen Bestandteil des Netzzutrittsentgelts und kann weiteren Netzbenutzern auch über die in Satz eins genannte Frist hinaus in Rechnung gestellt werden. Der Netzbetreiber kann vor Inangriffnahme der von ihm durchzuführen den Maßnahmen eine Sicherstellung oder die gänzliche oder teilweise Bezahlung des Netzzutrittsentgelts verlangen.

5. Der Netzbenutzer hat zur Abgeltung des vom Netzbetreiber zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Netzausbaus das in den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen vorgesehene einmalige Netzbereitstellungsentgelt zu entrichten. Wird die Netznutzung innerhalb des Bereiches des Netzbetreibers örtlich übertragen, ist das bereits geleistete Netzbereitstellungsentgelt auf Verlangen des Netzbenutzers in jenem Ausmaß anzurechnen, in dem sich die vereinbarte weitere Netznutzung gegenüber der bisherigen tatsächlich nicht ändert. Geleistete Netzbereitstellungsentgelte sind dem Netzbenutzer auf Verlangen innerhalb der in den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen festgelegten Zeit zu den dort genannten Bedingungen zurückzuerstatten. Eine Rückerstattung oder örtliche Übertragung für die tariflich oder vertraglich fixierten Mindestleistungen ist ausgeschlossen. Eine örtliche Übertragung und die Rückerstattung ist für vor 19.2.1999 geleistete Baukostenzuschüsse nicht möglich. Für diese gelten die zum Zeitpunkt der Leistung geltenden Regelungen fort.

6. Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß auch auf den Fall technisch erforderlicher oder vom Netzbenutzer gewünschter Änderungen der Anschlussanlage anzuwenden.

7. Unbeschadet der Z 3, 4 und 5 trägt jeder Vertragspartner die Kosten für jene

Maßnahmen, die in seinem ausschließlichen Interesse erfolgen; im Falle beiderseitigen Interesses werden die Kosten nach Vereinbarung aufgeteilt.

8. Die übrigen Bestimmungen für Netzzutritt und Netzbereitstellung sind im Anhang im Detail geregelt.

V. Grundinanspruchnahme

1. Der Netzzugangsberechtigte ist verpflichtet, die Zu- und Weiterleitung elektrischer Energie über seine Grundstücke in der bereits bestehenden oder geplanten örtlichen Niederspannungs-Netzbauweise sowie das Aufstellen von Kabelschränken, Leitungsträgern samt Zubehör, die Herstellung von Erdungsleitungen sowie Informationsübertragungsanlagen u. ä. auf seinen Grundstücken gegen angemessene Entschädigung sowie Ersatz der Flurschäden dem Netzbetreiber zu gestatten. Diese Anlagen und Anlagenteile gehen nicht ins Eigentum des Netzzugangsberechtigten über. Der Netzzugangsberechtigte hat keinen Anspruch auf Entschädigung, soweit die seine Grundstücke beanspruchenden Niederspannungsanlagen seiner Versorgung dienen.

2. Überdies hat der Netzzugangsberechtigte keinen Anspruch auf Entschädigung für versorgt gewesene, aber nicht mehr versorgte Grundstücke; für Grundstücke ohne Versorgung, sofern Art oder Ausmaß der Grundstücksinanspruchnahme für den Netzzugangsberechtigten keine wesentliche Beeinträchtigung darstellt. Wesentlich ist die Beeinträchtigung insbesondere dann, wenn bei gleicher Netzbauweise ohne nennenswerten Mehraufwand und ohne Benachteiligung anderer Netzbenutzer des Netzbetreibers oder unbeteiligter Dritter die Inanspruchnahme seiner Grundstücke, z. B. durch Benützung öffentlicher Verkehrsflächen oder durch eine Trassenführung entlang der Grundgrenze, ganz oder teilweise verhindert werden kann; die Inanspruchnahme seiner Grundstücke nach Art und Umfang im Missverhältnis stünde zu der von Grundstücken anderer Netzbenutzer des Netzbetreibers im selben örtlichen Niederspannungsnetz; durch die Grundstücksinanspruchnahme die jeweils zeitgemäße landwirtschaftliche Nutzung behindert wird.

3. Der Netzbenutzer verpflichtet sich, eine vom Netzbetreiber für die Inanspruchnahme eines Grundstückes ohne Versorgung erhaltene Entschädigung zurückzuzahlen, sobald er auf dem betreffenden Grundstück eine Netzdienst-

leistung – sei es auch nur vorübergehend – vom Netzbetreiber innerhalb von zwanzig Jahren gerechnet ab dem Zeitpunkt der Entschädigungszahlung in Anspruch nimmt.

4. Der Netzbenutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber den Zutritt oder die Zufahrt zu seinen elektrischen Anlagen auf seinem Grundstück sowie Arbeiten auf diesem nach vorheriger Ankündigung zu gestatten, soweit dies für die ordnungsgemäße Ausübung seiner Pflicht oder zur Abwendung von Gefahren erforderlich ist. Bei Gefahr in Verzug ist der Netzbetreiber von seiner Pflicht zur vorherigen Ankündigung befreit.

5. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten unter größtmöglicher Schonung fremden Eigentums vorzunehmen.

6. Ist der Netzbenutzer nicht Eigentümer der anzuschließenden Liegenschaft, so hat er dem Netzbetreiber die schriftliche Zustimmung des Liegenschaftseigentümers nach Maßgabe der Pkte. 1–5 nachzuweisen.

7. Die Kosten für eine vom Netzbenutzer geforderte Verlegung oder Änderung von Niederspannungsleitungen und -anlagen des Netzbetreibers gehen zu seinen Lasten. Sie sind aber – ausgenommen solche für den Hausanschluss – dann vom Netzbetreiber zu tragen, wenn die vom Netzzugangsberechtigten geforderten Maßnahmen durch bauliche Veränderungen auf seinem Grundstück erforderlich geworden sind. Für Hochspannungsleitungen und -anlagen des Netzbetreibers gelten diesbezüglich die Bestimmungen des Dienstbarkeitsvertrages bzw. jene des einschlägigen öffentlichen Rechts.

C) Netznutzung

VI. Antrag auf Netznutzung/Bedingung für die Netznutzung

1. Der Netzzugangswerber hat – allenfalls gemeinsam mit dem Antrag auf Netzanschluss (Pkt. III.) – die Netznutzung beim Netzbetreiber zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung der Netznutzungsberechtigung erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizuschließen. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, vollständige Anträge auf Netznutzung innerhalb angemessener, vierzehn Tage nicht überschreitender Frist zu beantworten und eine Ablehnung der Netznutzung schriftlich zu begründen. Eine

Überschreitung dieser Frist ist insbesondere dann zulässig, wenn dies durch die technischen oder wirtschaftlichen Besonderheiten des Einzelfalles, die dem Netzzugangswerber schriftlich darzulegen sind, begründet ist. Auf Wunsch des Netzzugangswerbers hat der Netzbetreiber die im einzelnen erforderlichen Unterlagen und Nachweise bekanntzugeben.

Bedingung für die Netznutzung ist die mittelbare oder unmittelbare Mitgliedschaft des Netzbenutzers für jeden Zählpunkt zu einer Bilanzgruppe. Im übrigen darf der Netzbetreiber die Netznutzung ausschließlich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise verweigern.

VII. Spannungsqualität und Netzsystemleistungen

1. Die Nennfrequenz der Spannung beträgt 50 Hz. Auf der Niederspannungsebene beträgt die Nennspannung 400/230 V; für in Sonderfällen grundsätzlich abweichende Systeme (z. B. 690 V, 950 V) ist die Nennspannung im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren. Für Anschlüsse an Mittelspannungsnetze ist die „Nennspannung des Netzes“ bzw. erforderlichenfalls die „Vereinbarte Versorgungsspannung U_C “ gemäß Europannorm EN 50160 im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren.

2. Im Zusammenhang mit Fragen der Spannungsqualität versteht man unter der „Übergabestelle“ gemäß Europannorm EN 50160 den Anschlusspunkt der Kundenanlage an das öffentliche Netz, wobei diese Stelle z. B. vom Punkt der Messung oder vom Verknüpfungspunkt mit dem öffentlichen Netz abweichen kann.

3. Die Toleranzen der Frequenz und aller sonstigen Qualitätsmerkmale der Spannung, welche vom Netzbetreiber unter normalen Betriebsbedingungen an der Übergabestelle zum Netzbenutzer im Rahmen der nachfolgend geregelten Netzsystemleistungen einzuhalten sind, sind in der Europannorm EN 50160 beschrieben. Stellt der Netzbenutzer höhere Anforderungen an die Spannungsqualität, so muss er selbst die notwendigen Vorkehrungen treffen.

4. Abweichend von diesen Grundsätzen sind, soweit erforderlich, insbesondere mit Netzbenutzern, welche Erzeugungsanlagen oder Verteilernetze betreiben, die zulässigen Qualitätsmerkmale der Spannung an der Übergabestelle und allfällig erforderliche Grenzwerte im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren. Der

Netzbetreiber hat dabei die Pflicht, bei der Bestimmung solcher Grenzwerte darauf zu achten, dass – unter Berücksichtigung der konkreten technischen Situation im Netz – keine unzulässigen Rückwirkungen von einem Netzbenutzer auf andere auftreten.

5. Der Netzbetreiber kann im Zuge der technischen Beurteilung des Anschlusses bzw. Parallelbetriebes entsprechend den geltenden technischen Regeln Auflagen für technische Maßnahmen erteilen, die den Anschluss an das Netz ohne unzulässige Rückwirkungen gewährleisten und deren Kosten vom Entnehmer bzw. Einspeiser zu tragen sind.

6. Damit die Stabilität des Netzbetriebs durch unzulässige Abweichungen der Frequenz und der Spannung von den Nennwerten nicht gefährdet wird, hat der Netzbetreiber das Recht, die in den geltenden technischen Regeln vorgesehenen Maßnahmen zu verlangen.

7. Der Netzbetreiber hat sein Netz nach dem Stand der Technik zu erhalten und auszubauen.

8. Der Netzbenutzer ist verpflichtet, auf seine Kosten geeignete Maßnahmen zu setzen, damit aus dem Netz des Netzbetreibers eine Entnahme mit einem Leistungsfaktor $\geq 0,9$ [Lambda] möglich ist.

Eine Verrechnung von Blindenergie an Netzbenutzer erfolgt ab einem Leistungsfaktor $< 0,9$ d. h. wenn der Anteil der Blindenergie mehr als rund 48% der Wirkenergie ausmacht. Für Einspeiser kann der Sollwert der Blindenergieeinspeisung oder des Blindenergiebezuges bzw. des Leistungsfaktors gemäß den geltenden technischen Regeln zwischen dem Netzbetreiber und dem Einspeiser unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Netzbetriebes vereinbart werden.

Sollte durch wiederholte deutliche Abweichungen vom vereinbarten Sollwert der Blindenergieeinspeisung oder des Blindenergiebezuges bzw. des Leistungsfaktors die erforderliche Spannungsqualität nicht eingehalten werden, wird der Netzbetreiber zunächst den Betreiber der Einspeiseanlage unter Androhung der Abschaltung auffordern, innerhalb angemessener, vom Netzbetreiber zu setzender Frist den einschlägigen vertraglichen Pflichten nachzukommen. Kommt der Betreiber in weiterer Folge seinen Verpflichtungen nicht nach, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Einspeiseanlage vom Netz zu trennen.

9. Ergeben sich im aktuellen Netzbetrieb Engpässe, so hat der Netzbetreiber gemäß den geltenden technischen Regeln geeignete Maßnahmen zu deren Behebung zu setzen.

10. Der Netzbetreiber hat für eine den geltenden technischen Regeln entsprechende Betriebsführung und im Falle von Versorgungsunterbrechungen aufgrund von Störungen für einen Versorgungswiederaufbau zu sorgen.

VIII. Betrieb und Instandhaltung

1. Jeder Vertragspartner hat die zu seinen Betriebsanlagen gehörenden elektrischen, baulichen und sonstigen Teile entsprechend den geltenden technischen Regeln zu betreiben und instand zu halten.

2. Jeder Vertragspartner hat insbesondere dafür zu sorgen, dass durch seine Anlagen und Betriebsmittel auf die Anlagen oder das Netz des anderen Vertragspartners oder auch mit diesen verbundene Anlagen und Netze Dritter keine Netzzurückwirkungen in einem Ausmaß verursacht werden, das mit den in den geltenden technischen Regeln festgesetzten oder vereinbarten Grenzwerten nicht in Einklang steht.

3. Der Netzbetreiber hat daher den geplanten Einsatz von solchen Betriebsmitteln, die erfahrungsgemäß in größerem Umfang Netzzurückwirkungen verursachen, dem Netzbetreiber zum Zweck einer entsprechenden Beurteilung rechtzeitig zu spezifizieren und allfällige technische Rahmenbedingungen anzugeben. Für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz ist in den geltenden technischen Regeln im einzelnen anzugeben, ab welchen Grenzwerten die unterschiedlichen Arten elektrischer Betriebsmittel einer solchen Beurteilung bedürfen; für Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz ist dies bei der Planung nach den geltenden technischen Regeln zu beurteilen.

4. Der Netzbetreiber hat das Recht, den geplanten Einsatz netzzurückwirkungsrelevanter Betriebsmittel zu prüfen und allenfalls erforderliche Maßnahmen entsprechend den geltenden technischen Regeln im einzelnen festzulegen. Die zur Beurteilung netzzurückwirkungsrelevanter Betriebsmittel festgelegten oder vereinbarten Rahmenbedingungen sind einzuhalten. Der Netzbetreiber hat das Recht, sich von der Einhaltung der getroffenen Festlegungen während des laufenden Betriebs dieser Betriebsmittel zu überzeugen.

5. Bei nachweislich unzulässigen Rückwirkungen (z. B.: unzulässig hohe Stromstöße oder Oberwellen) kann der Netzbetreiber vom Netzbetreiber die Vornahme von Schutzvorkehrungen verlangen oder nach Verständigung des Netzbetreibers selbst vornehmen. In beiden Fällen gehen derartige Kosten zu Lasten des Netzbetreibers.

6. Zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Netzbetreibers ist diesem bzw. den legitimierten Beauftragten des Netzbetreibers der Zutritt zu den Anlagen des Netzbetreibers und zu den eigenen Anlagen zu gestatten. Der Netzbetreiber übt dieses Recht unter möglicher Schonung der Interessen des Netzbetreibers aus.

7. Weitere Rechte und Pflichten, etwa hinsichtlich Anlagenverantwortung und Verwendung von Materialien und Geräten, sind erforderlichenfalls nach den geltenden technischen Regeln im Netzzugangsvertrag individuell zu vereinbaren.

8. Der Netzbetreiber hat sich, wenn er Arbeiten im Bereich von Anlagen des Netzbetreibers durchführt oder durchführen lässt, zwei Wochen vor deren Inangriffnahme mit dem Netzbetreiber in Verbindung zu setzen. Der Netzbetreiber wird dann gegebenenfalls entsprechende Sicherungsmaßnahmen durchführen oder anordnen. Unterlässt der Netzbetreiber die Verständigung oder beachtet er diese Sicherungsmaßnahmen nicht, so haftet er für alle daraus entstehenden Schäden.

IX. Netznutzungsentgelt

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Netzbetreiber das nach den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen festgelegte Netznutzungsentgelt zuzüglich allfälliger durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebene Zuschläge, Förderbeiträge, Stranded Costs, Steuern und Abgaben zu bezahlen. Sollten keine Systemnutzungstarife verordnet sein, hat der Netzbetreiber das angemessene Entgelt zu entrichten. Der Netzbetreiber hat dem Kunden auf Wunsch ein Preisblatt mit detaillierter Auflistung der Entgeltkomponenten zu übergeben.

X. Netzverlustentgelt

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Netzbetreiber das nach den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen festgelegte Netzverlustentgelt zu bezahlen. Sollten keine Systemnutzungstarife verordnet sein, hat der Netzbetreiber das angemessene Entgelt zu entrichten. Der Netzbetreiber hat dem Kunden auf Wunsch ein

Preisblatt mit detaillierter Auflistung der Entgeltkomponenten zu übergeben.

D) Messung und Lastprofile

XI. Messung und Messeinrichtungen

1. Der Netzbetreiber führt die Erfassung der vom Netzbetreiber eingespeisten oder entnommenen Energie (Arbeit und allenfalls beanspruchte Leistung) durch.

2. Die erforderlichen Messeinrichtungen werden vom Netzbetreiber nach den technischen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Netzbetreibers hinsichtlich Art, Zahl, Ort und Größe festgelegt, eingebaut, überwacht, entfernt und erneuert, soweit nichts anderes vereinbart oder in den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen vorgesehen oder in den geltenden technischen Regeln festgelegt wurde.

3. Will der Netzbetreiber Messeinrichtungen selbst beistellen, hat er diesen Wunsch dem Netzbetreiber mitzuteilen. Dieser hat daraufhin dem Netzbetreiber die hierfür geltenden Spezifikationen bekannt zu geben.

4. Die vom Netzbetreiber beigestellten Messeinrichtungen sind dem Netzbetreiber zum Zweck der Überprüfung der angegebenen Spezifikationen zu übergeben und werden von diesem eingebaut, überwacht, abgelesen und entfernt, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

5. Der Netzbetreiber stellt in seinem Bereich den erforderlichen Platz für die Messeinrichtungen auf eigene Kosten zur Verfügung und verpflichtet sich, diese nach den Anweisungen des Netzbetreibers zu verwahren. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Messplatz unentgeltlich zu nutzen. Die Entfernung oder Beschädigung der vom Netzbetreiber angebrachten Plomben ist unzulässig.

6. Die Messeinrichtungen werden entsprechend den in den Eichvorschriften festgelegten Zeitabständen geeicht. Dem Netzbetreiber steht es jederzeit frei, vom Netzbetreiber schriftlich eine Nachprüfung der Messeinrichtungen zu verlangen. Der Netzbetreiber kann auf seine Kosten im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber für Kontrollzwecke Messeinrichtungen gleicher Art anbringen und aus den Einrichtungen des Netzbetreibers die ihn betreffenden Daten, soweit ihm diese Daten nicht im Zuge der Verrechnung zur Verfügung zu stellen sind,

gegen Kostenersatz beziehen. Die durch die Prüfung entstehenden Kosten fallen dem Netzbenutzer bei einer durch ihn erfolgten Beistellung der Messeinrichtungen zur Last, sonst nur, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfahlergrenzen nicht überschreitet.

7. Als Entgelt für Messleistungen hat der Netzbenutzer dem Netzbetreiber die mit der Überwachung, Erneuerung und Eichung der Messeinrichtungen sowie der Datenauslesung, verbundenen, den Aufwand des Netzbetreibers entsprechenden Kosten, zu vergüten. Zusätzlich zu verrechnende Pauschalen sind vom Netzbetreiber in seinem Preisblatt auszuweisen. Soweit Messeinrichtungen vom Netzbenutzer selbst beigestellt werden, ist das Entgelt für Messleistungen entsprechend zu vermindern und sind allenfalls erforderliche zusätzliche Leistungen zu vergüten.

8. Der Netzbenutzer hat alle dem Netzbetreiber aus Beschädigungen und Verlusten an dessen Messeinrichtungen erwachsenden Kosten zu erstatten, soweit sie nicht durch den Netzbetreiber oder Personen, für die der Netzbetreiber einzustehen hat, verursacht sind. Keine Haftung trifft den Netzbenutzer in Fällen höherer Gewalt oder wenn er nachweist, dass ihn oder Personen, für die er einzustehen hat, hieran kein Verschulden trifft. Befinden sich die Messeinrichtungen nicht im Gewahrsam des Netzbenutzers, so haftet er nur, wenn ihm oder einer Person, für die er einzustehen hat, ein Verschulden nachgewiesen wird.

9. Störungen oder Beschädigungen der Messeinrichtungen, die für den Netzbenutzer erkennbar sind, hat er dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

10. Der Netzbetreiber führt die Ablesung der Messergebnisse zum Zweck der Ermittlung der Daten für die Systemnutzung durch und übermittelt diese Daten gemäß den geltenden technischen Regeln und den Marktregeln an die Marktteilnehmer. Kosten für über diese Erfordernisse hinausgehende Ablesungen, die auf Wunsch eines Marktteilnehmers durchgeführt werden, werden zusätzlich zum Entgelt für Messleistungen verursachungsgemäß verrechnet.

11. Sofern eine Ablesung der Messeinrichtungen an Ort und Stelle notwendig ist, erfolgt diese durch den Netzbetreiber oder auf dessen Wunsch durch den Netzbenutzer selbst.

12. Bei Fernablesung der Messeinrichtung hat der Netzbenutzer, wenn dies technisch möglich und zumutbar ist, unentgeltlich eine Leitung oder die Möglichkeit einer Übertragung zum öffentlichen Telefonnetz zur Verfügung zu stellen.

13. Der Netzbenutzer hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Solange die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden können oder im Fall der gewünschten Selbstablesung nicht abgelesen werden, wenn die Plomben entfernt oder unzulässige Manipulationen an den Messeinrichtungen vorgenommen worden sind, wird die Einspeisung oder die Entnahme gemäß einer taggenauen Aliquotierung oder Aliquotierung gemäß zugeordnetem Lastprofil ermittelt.

14. Im Falle der Selbstablesung stellt der Netzbenutzer, dem Netzbetreiber oder einem vom Netzbetreiber Beauftragten die Verbrauchsdaten in der vom Netzbetreiber angebotenen Form zur Verfügung stellt (z. B. per Postkarte, telefonisch, Internet). Dem Netzbetreiber steht es frei, Fristen vorzugeben und Kontrollablesungen durchzuführen. Stellt der Netzbenutzer dem Netzbetreiber oder dem von ihm Beauftragten die Verbrauchsdaten nicht zur Verfügung, so ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch oder die Einspeisung gemäß taggenauer Aliquotierung oder Aliquotierung gemäß zugeordnetem Lastprofil auf Grund des letzten bekannten Periodenverbrauches (Abrechnungswert). Die Zuordnung eines Netzbenutzers zu einer bestimmten Ablesart (z. B. Selbstablesung, Datenfernübertragung, Ablesung durch Personal des Netzbetreibers) liegt im Ermessen des Netzbetreibers.

XII. Lastprofil

1. Der Netzbetreiber legt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, den geltenden technischen Regeln und unter Berücksichtigung der Interessen des Netzbenutzers fest, ob diesem ein Lastprofilzähler eingebaut oder ein standardisiertes Lastprofil zugeteilt wird.

2. Für jeden Zählpunkt eines Netzbenutzers bei dem er weniger als 100.000 kWh Jahresverbrauch oder weniger als 50 kW Anschlussleistung aufweist, wird ihm vom Netzbetreiber entsprechend der Netznutzung am Zählpunkt ein genehmigtes, standardisiertes Lastprofil zugeteilt, soweit der Netzbenutzer nicht den Einbau eines Lastprofilzählers verlangt.

Dies gilt sinngemäß auch für Einspeiser mit weniger als 100.000 kWh jährlicher Einspeisung oder weniger als 50 kW Anschlussleistung.

3. Für jeden Zählpunkt des Endverbrauchers und Einspeisers, bei dem sowohl der Jahresverbrauch/die jährliche Einspeisung von 100.000 kWh als auch 50 kW Anschlussleistung überschritten wird, ist vom Netzbetreiber jedenfalls ein Lastprofilzähler einzubauen.

E) Datenmanagement

XIII. Evidenthaltung und Aufbewahrung von Daten

Der Netzbetreiber hat zählpunktbezogen folgende Daten des Netzbenutzers evident zu halten:

- Name, (Firma) und Adresse des Netzbenutzers;
- Anlageadresse;
- eine in den geltenden technischen Regeln näher festgelegte einheitliche und eindeutige Zählpunktbezeichnung;
- Kennung/Identifikationsnummer des Netzzugangsvertrags;
- Kennung/Identifikationsnummer der Bilanzgruppe;
- Lastprofilzähler oder zugeordneter Lastprofiltyp;
- Verbrauch des letzten Abrechnungsjahres;
- letztes Jahresprofil, soweit vorhanden;
- Kennung/Identifikationsnummer des Lieferanten.

Die Daten sind unabhängig von sonstigen Aufbewahrungspflichten (rechtlich, kaufmännisch) rollierend für jeweils zwei Abrechnungsjahre evident zu halten und ein weiteres Jahr aufzubewahren.

XIV. Übermittlung von Daten

1. Die in diesen Allgemeinen Netzbedingungen vorgesehenen Datenübermittlungen sind in der jeweiligen in den geltenden technischen Regeln und Marktregeln festgesetzten Art und Weise durchzuführen.

2. Der Netzbetreiber hat dem Bilanzgruppenverantwortlichen die laut Marktregeln erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

3. Bei technischer Notwendigkeit sind dem Netzbetreiber die erforderlichen Erzeugungs- bzw. Verbrauchsfahrpläne zu übermitteln.

4. Der Netzbetreiber hat den Lieferanten der an das Netz angeschlossenen Kun-

den die Daten der entnommenen elektrischen Energie sowohl einzeln, als auch aggregiert zu übermitteln. Dies gilt entsprechend im Fall einer nachträglichen Berichtigung von Daten.

5. Der Netzbetreiber hat der Verrechnungsstelle die zur Berechnung der Kosten oder Vergütungen der Ausgleichsenergie erforderlichen Daten fristgerecht zu übermitteln.

6. Der Netzbetreiber hat dem Betreiber eines anderen Netzes, mit dem sein eigenes Netz verbunden ist, die erforderlichen und ausreichenden Informationen für einen sicheren und leistungsfähigen Betrieb der Anlage, den koordinierten Ausbau und die Sicherstellung der Interoperabilität der Netze zur Verfügung zu stellen. Entsprechende Informationspflichten gelten für den Netzbetreiber gegenüber dem Betreiber jenes Netzes, an das er direkt angeschlossen ist.

7. Darüber hinaus werden Daten vom Netzbetreiber nur nach Anforderung und gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt, soweit die Datenübermittlung im jeweiligen Einzelfall gemäß § 7 Abs 2 und 3 Datenschutzgesetz 2000 zulässig ist. Das Recht des Betroffenen iSd § 4 Z 3 Datenschutzgesetz 2000 auf Auskunft gemäß § 26 Datenschutzgesetz 2000 bleibt unbenommen.

XV. Wechsel des Lieferanten und/oder der Bilanzgruppe

1. Der Netzbetreiber hat dem Netzbetreiber die beabsichtigte Beendigung des Stromlieferungsvertrags bzw. eine beabsichtigte Änderung in der Zugehörigkeit zu einem Lieferanten/einer Bilanzgruppe rechtzeitig, unter Einhaltung einer Frist von 40 Arbeitstagen anzuzeigen. Ein Netzbetreiber oder dessen Vertreter kann diese Frist auf 25 Arbeitstage verkürzen, jedoch sind bei Inanspruchnahme der 25 tägigen Frist Änderungen und Verbesserungen in der Wechselliste nicht mehr zulässig und kann daher im Fall der Notwendigkeit einer Änderung oder Verbesserung der Wechsel zum beabsichtigten Stichtag nicht durchgeführt werden. Der Lieferanten-/Bilanzgruppenwechsel kann jeweils zum Monatesersten 0:00 Uhr erfolgen. Der Netzbetreiber hat die erhaltene Wechselinformation umgehend unter Einhaltung der in den Sonstigen Marktregeln genannten Fristen dem bisherigen Lieferanten bzw. Bilanzgruppenverantwortlichen mitzuteilen. Ausgenommen hiervon sind Netzbetreiber die gemäß § 46 ElWOG einer Bilanzgruppe zugewiesen wurden.

2. Gleichzeitig mit der Meldung nach Abs. 1 hat der Netzbetreiber dem Netzbetreiber die erforderlichen Daten des neuen Lieferanten und/oder der neuen Bilanzgruppe bekanntzugeben. Sollte die Wechselklärung nicht im Vollmachtsnamen vom neuen Lieferanten abgegeben werden, ist zusätzlich die Bestätigung des neuen Lieferanten über das Bestehen eines Stromlieferungsvertrages beizulegen.

3. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, die Angaben des Netzbetreibers auf ihre inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen.

4. Zum Wechselstichtag sind die Verbrauchswerte des Netzbetreibers durch den Netzbetreiber bereitzustellen und sowohl dem bisherigen als auch dem neuen Lieferanten zu übermitteln. Im einzelnen gilt folgendes:

■ Ist ein Lastprofilzähler eingebaut, werden die tatsächlichen Zähl- und Messwerte durch den Netzbetreiber abgelesen und die Verbrauchswerte, soweit vorhanden, für die letzten 12 Monate an den neuen Lieferanten übermittelt.

■ Soweit noch nicht erfolgt, weist der Netzbetreiber dem Netzbetreiber ein standardisiertes Lastprofil zu und übermittelt diese Information einschließlich des letzten Jahresverbrauchs dem neuen Lieferanten bzw. Bilanzgruppenverantwortlichen.

■ Wurde dem Netzbetreiber vom Netzbetreiber ein standardisiertes Lastprofil zugeteilt, erfolgt die Ermittlung des Verbrauchs zum Wechselstichtag grundsätzlich auf Basis des letzten Jahresverbrauches, entweder durch eine taggenaue Aliquotierung oder durch die Aliquotierung gemäß dem zugeteilten Lastprofil.

■ Die Ermittlung des Verbrauchs zum Wechselstichtag durch Aliquotierung kann durch eine Selbstablesung des Netzbetreibers ersetzt werden, wenn der bisherige und der neue Lieferant zustimmen.

■ Besteht jedoch der Netzbetreiber, der bisherige oder der neue Lieferant auf der Ablesung des Verbrauchs zum Wechselstichtag durch den Netzbetreiber, wird dieser die Ablesung vornehmen. Sofern der Netzbetreiber vorher auf die Entgeltlichkeit hingewiesen hat, kann er dem jeweiligen Auftraggeber den tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen, sofern diese Ablesung über die Erfordernisse der Abrechnung der Systemnutzungstarife hinausgeht, und der Netzbetreiber für derartige Ablesungen keine Pauschalen vorgesehen hat.

■ Für die im Zusammenhang mit dem Wechsel zu übermittelnden Daten gelten die in den sonstigen Marktregeln ausgewiesenen Regelungen, insbesondere über die Fristen.

XVI. Einwand gegen den Wechsel aus zivilrechtlichen Gründen

1. Ist der bisherige Lieferant der Ansicht, dass das zwischen ihm und dem Kunden bestehende Vertragsverhältnis auch nach dem Wechselstichtag aufrecht ist, hat der bisherige Lieferant binnen vier Werktagen ab Einlangen der Wechselinformation unter Angabe der Gründe, warum seines Erachtens ein Lieferantenwechsel gegen den bestehenden Vertrag verstoßen würde den Netzbetreiber zu verständigen. Der Einwand ist durch entsprechenden Vermerk in der Wechselliste gemäß Sonstige Marktregeln geltend zu machen, wobei eine Begründung samt allfälliger Beilagen und eine Information, wann das Vertragsverhältnis endet oder gekündigt werden kann, elektronisch beizuschließen sind. Der Netzbetreiber hat den Einwand binnen zwei Werktagen an den neuen Lieferanten weiterzuleiten. Alter und neuer Lieferant haben auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.

2. Nur wenn der neue Lieferant innerhalb von drei Werktagen ab Einlangen der Information des Netzbetreibers über den Einwand eine Erklärung an den Netzbetreiber abgibt, dass der Wechsel dennoch durchzuführen ist, hat dieser den Wechsel durchzuführen. Diese Erklärung ist durch entsprechenden Vermerk in der Wechselliste gemäß Sonstige Marktregeln abzugeben und muß dem Netzbetreiber innerhalb der genannten Frist zugehen.

3. Wurde die Wechselklärung nicht vom neuen Lieferanten im Vollmachtsnamen, sondern vom Kunden selbst oder von einem anderen Vertreter des Kunden abgegeben, hat der Netzbetreiber den Einwand unmittelbar an Kunden oder an diesen Vertreter zu übermitteln, der sich entsprechend zu erklären hat.

4. Das Recht jedes Betroffenen, den Zivilrechtsweg zu beschreiten, bleibt unbenommen.

XVII. Schiedsgutachten der E-Control GmbH

1. Bei Bedenken, ob eine Kennung des neuen Lieferanten und/oder eine Konzession als Bilanzgruppenverantwortlicher und/oder eine Mitgliedschaft bei einer Bilanzgruppe und/oder eine Registrierung beim für die Regelzone zuständigen Bilanzgruppenkoordinator des neuen Lieferanten bzw. Bilanzgruppenverantwortlichen vorliegt, ist der Netzbetreiber berechtigt, diese Bedenken unmittelbar nach Erhalt der Wechselinformation an die E-Control GmbH zu melden.

2. Sofern aus dem von der E-Control GmbH binnen 5 Tagen nach Erhalt der Meldung erstellten Schiedsgutachten nicht hervorgeht, dass keine Kennung des neuen Lieferanten und/oder keine Konzession als Bilanzgruppenverantwortlicher und/oder keine Mitgliedschaft bei einer Bilanzgruppe und/oder keine Registrierung beim für die Regelzone zuständigen Bilanzgruppenkoordinator des neuen Lieferanten bzw. Bilanzgruppenverantwortlichen vorliegen, ist – bei Vorliegen der vollständigen Kundendaten – der Wechsel durchzuführen. Sämtliche Vertragsparteien erklären, sich diesem Schiedsgutachten der EC-GmbH zu unterwerfen und anerkennen die Kompetenz der Energie-Control GmbH zur Überprüfung der genannten Punkte.

XVIII. Datenschutz und Geheimhaltung

1. Der Netzbetreiber darf die zur Besorgung seiner Aufgaben erforderlichen Daten der Netzbewutzer ausschließlich gemäß den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen verwenden und an Verrechnungsstellen, Bilanzgruppenverantwortliche, Lieferanten und Netzbetreiber weitergeben, die diese Daten zur Besorgung ihrer Aufgaben benötigen.

2. Darüber hinaus hat der Netzbetreiber sonstige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Netzbewutzer, von denen er in Zusammenhang mit dem Netzbetrieb Kenntnis erlangt, strikt vertraulich zu behandeln und darf sie Dritten gegenüber nicht offen legen.

F) Kaufmännische Bestimmungen

XIX. Rechnungslegung

1. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax etc.) zur Zahlung fällig. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich.

2. Auf allen Rechnungen ist die Zählpunktsbezeichnung ab 1.1.2004 auszuweisen. Sofern eine Rechnung mehrere Zählpunkte abdeckt, sind spätestens ab 01.01.2005 alle Zählpunkte anzuführen.

3. Die Abrechnung der laufenden Systemnutzungsentgelte erfolgt durch Monatsrechnungen oder Rechnungen über längere, ein Abrechnungsjahr nicht wesentlich überschreitende, zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Zeiträume mit zwischenzeitlichen Abschlagszahlungen aufgrund der gem. Pkt. XI. erfassten Messdaten. Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraumes die Tarife, so wird die für die neuen Tarife maßgebliche Einspeisung oder Entnahme zeitanteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Zählerstände vorliegen. Diese Aufteilung erfolgt nicht, wenn der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten solcher Änderungen aus eigenem die für seine Stromabrechnung maßgeblichen Daten (Zählerstand, Zählerinventar- und Kundennummer) in geeigneter Weise dem Netzbetreiber bekannt gibt.

4. Ergibt die Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenze oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag für die Dauer des vorausgehenden Ableszeitraumes richtiggestellt, darüber hinaus nur, soweit die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über drei Jahre hinaus. Ist die Auswirkung des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber die Einspeisung oder Entnahme nach Schätzung unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und wenn möglich aufgrund der vorjährigen Einspeisung oder der vorjährigen Entnahme.

5. Einsprüche gegen die Rechnung berechnen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme.

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Netzbetreibers oder mit Ansprüchen zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Netzbewutzers stehen, die gerichtlich festgestellt oder vom Netzbetreiber anerkannt worden sind.

6. Die Rechnungen werden auf Antrag des Netzbewutzers direkt an dessen Lieferanten gesendet. Zahlt der Lieferant die Rechnungen, so wirkt diese Zahlung schuldbefreiend für den Netzbewutzer. Der Lieferant wird dadurch nicht Schuldner des Netzbetreibers.

XX. Vertragsstrafe

1. Der Verteilernetzbetreiber kann eine Vertragsstrafe verlangen, wenn der Netzbewutzer unbefugt das Netz benützt. Eine unbefugte Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen liegt vor,

- wenn Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen umgangen oder beeinflusst werden,
- wenn die Netzdienstleistung vor der Anbringung der Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen in Anspruch genommen wird,
- wenn die Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen nach der Einstellung der Netzdienstleistung oder Vertragsauflösung gemäß Punkt XXV. erfolgt, oder
- wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, alle für die Tarifbemessung maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse dem Verteilernetzbetreiber mitzuteilen.

2. Die Vertragsstrafe wird so bemessen, dass die für den Vertrag des Netzbewutzers geltenden Preisansätze in doppelter Höhe verrechnet werden. Dabei wird angenommen, dass der Netzbewutzer für die Dauer der unbefugten Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen

- die in seiner Anlage vorhandenen Verbrauchsgeräte 10 Stunden täglich benützt hat, oder
- die der technischen Konzeption seiner Anlage entsprechende, maximal übertragbare Leistung 10 Stunden täglich beansprucht hat.

3. Die Vertragsstrafe kann für ein Jahr berechnet werden, wenn

- die Dauer der unbefugten Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen oder
- der Beginn der Mitteilungspflicht nicht mit ausreichender Genauigkeit festgestellt werden kann.

XXI. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

1. Der Netzbetreiber kann Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Netzbenutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Rechnungsbetrag des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder nach dem durchschnittlichen Rechnungsbetrag vergleichbarer Netzbenutzer. Wenn der Netzbenutzer glaubhaft macht, dass sein Rechnungsbetrag erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

2. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Netzbetreiber die Leistung einer Sicherheit (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in angemessener Höhe verlangen oder die Netznutzung mittels Münzzähler oder Pre-Payment-Einrichtungen freigeben. Der Netzbetreiber kann sich aus der Sicherheit bezahlt machen, wenn der Netzbenutzer im Verzug ist und nach Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit ist vom Netzbetreiber umgehend an den Netzbenutzer zurückzustellen, wenn die Voraussetzungen für ihre Leistung wegfallen, wobei im Falle einer Barsicherheit diese zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst zurückgestellt wird.

XXII. Zahlungen der Netzbenutzer

1. Zahlungen der Netzbenutzer sind bar oder abzugsfrei auf ein Konto des Netzbetreibers zu leisten.

2. Bei Zahlungsverzug werden ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in Höhe von vier Prozentpunkten über dem von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz sowie bei Unternehmensgeschäften in der Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 1333 Abs 2 ABGB) verrechnet.

3. Der Netzbenutzer ist verpflichtet, die Kosten für die Betreibung und/oder die Einbringung der Forderung dem Netzbetreiber zu bezahlen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreibung und/oder Einbringung notwendig sind, den Netzbenutzer ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

4. Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z. B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zehrscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) ist der Netzbetreiber berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag, maximal jedoch EUR 2,- je Zahlungseingang in Rechnung zu stellen.

5. Der Verteilernetzbetreiber kann Abschlagszahlungen (=Teilbeträge) verlangen, wenn die Netzdienstleistung über mehrere Monate abgerechnet wird. Die Abschlagszahlungen werden entsprechend der Netzdienstleistung im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig berechnet. Wenn solche Berechnungen nicht möglich sind, so bemessen sich die Abschlagszahlungen nach der durchschnittlichen Netzdienstleistung vergleichbarer Anlagen von Netzbenutzern. Macht der Netzbenutzer eine andere Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen glaubhaft, so muss diese angemessen berücksichtigt werden.

Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen geleistet wurden, so muss der Verteilernetzbetreiber den übersteigenden Betrag erstatten oder aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnen. Nach Beendigung des Netzzugangsvertrages muss der Verteilernetzbetreiber zuviel gezahlte Beträge innerhalb von 2 Monaten erstatten. Kosten für Überweisungen gehen zu Lasten des Verteilernetzbetreibers.

6. Einsprüche gegen Rechnungen berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Netzbetreibers oder mit Ansprüchen zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Netzbenutzers stehen und die gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

G) Sonstige vertragsrechtliche Bestimmungen

XXIII. Formvorschriften/ Teilungültigkeit

1. Der Netzzugangsvertrag, sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen hiezu bedürfen der Schriftform. Auf Seiten des Netzbetreibers wird der Schriftform auch durch elektronisch reproduzierte Unterschrift genüge getan.

2. Ist der Netzbenutzer ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetz-

zes, sind auch mündliche Erklärungen des Netzbetreibers oder seines Vertreters wirksam.

3. Der Netzbenutzer kann sich bei der Abgabe von Meldungen und Erklärungen durch Dritte, insbesondere auch Lieferanten und Bilanzgruppenverantwortliche, vertreten lassen. Eine entsprechende Bevollmächtigung ist dem Netzbetreiber durch Übermittlung einer Vollmacht nachzuweisen, wobei die elektronische Übermittlung ausreichend ist. Die Art der Übermittlung ist in den Sonstigen Marktregeln geregelt.

4. (Teilungültigkeitsklausel) Sollten einzelne Bestimmungen des Netzzugangsvertrags und/oder dieser Allgemeinen Netzbedingungen einschließlich der Beilagen und Anlagen und etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

XXIV. Rechtsnachfolge

1. Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle aus dem Netzzugangsvertrag entstandenen Rechte und Pflichten verbindlich auf ihre etwaigen Rechtsnachfolger zu übertragen, soweit die Voraussetzungen für den Netzzugang erfüllt sind. Der übertragende Vertragspartner wird, unbeschadet seines Rechtes auf Kündigung, von den durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten erst frei, wenn der Nachfolger in die Verpflichtungen dem anderen Vertragspartner gegenüber rechtsverbindlich eingetreten ist.

2. Jede Rechtsnachfolge ist dem Vertragspartner unverzüglich bekannt zu geben.

3. Einem Rechtsnachfolger steht das Recht auf Rückerstattung des Netzbereitstellungsentgelts zu, wenn dieser anlässlich der dauernden Verringerung des Ausmaßes der bereitgestellten Anschlussleistung, der dauernden Stilllegung des Netzanschlusses oder einer Anlagenaufteilung ein entsprechendes Einvernehmen über die Rückzahlung mit dem bisherigen Vertragspartner schriftlich nachweist. Kann der Rechtsnachfolger diesen Nachweis mit zumutbarem Aufwand nicht erbringen, hat der Netzbetreiber dem Rechtsnachfolger das

Netzbereitstellungsentgelt dann rückzu-erstaten, wenn sich der Rechtsnachfolger verpflichtet, den Netzbetreiber hinsichtlich allfälliger Ansprüche des Rechtsvorgängers schad- und klaglos zu halten.

XXV. Störungen in der Vertragsabwicklung

1. Sollte ein Vertragspartner im Falle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände (z. B.: drohender Netzzusammenbruch, Nichtvorlage des Nachweises gemäß Punkt V/Z.6), deren Abwendung nicht in seiner Macht steht oder ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung der Pflichten aus dem auf Grundlage dieser Allgemeinen Netzbedingungen abgeschlossenen Netzzugangsvertrages ganz oder teilweise verhindert sein, so ruhen die diesbezüglichen Vertragspflichten, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.

2. Der Netzbetreiber kann seine Verpflichtungen zum Zweck der Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder bei Arbeiten Dritter im Gefahrenbereich elektrischer Anlagen aussetzen. Der Netzbetreiber wird von diesen Arbeiten rechtzeitig, mindestens jedoch 48 Stunden vor deren Beginn, verständigt. Betrifft die Aussetzung einen längeren Zeitraum und einen großen Kreis von Netzbenutzern, gibt der Netzbetreiber die Aussetzung in ortsüblicher oder vertraglich festgesetzter Weise bekannt. Dies gilt nicht, wenn die Vornahme der Arbeiten zur Abwendung von Gefahr für die Sicherheit von Personen und Sachen erforderlich ist. Seitens des Netzbetreibers wird darauf hingewiesen, dass der Netzbenutzer verpflichtet ist, Vorkehrungen gemäß den geltenden technischen Regeln zu treffen, um Unfälle und Schäden zu vermeiden, die durch Netzausfall, Unterbrechungen oder Wiedereinschaltungen entstehen können.

3. Jeder Vertragspartner kann seine Verpflichtungen ferner dann aussetzen, wenn der andere Vertragspartner die Bestimmungen des Netzzugangsvertrages verletzt und nicht bloß eine geringfügige und alsbald behebbare Zuwiderhandlung vorliegt. Jeder Vertragspartner hat in einem solchen Fall spätestens 24 Stunden vor der Aussetzung seiner Verpflichtungen den anderen Vertragspartner hiervon zu verständigen. Die genannte Verpflichtung entfällt, wenn ihre Erfüllung nach den Umständen nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist.

4. Als Zuwiderhandlungen gelten insbesondere:

- a) Abweichungen von vereinbarten Einspeisungen oder Entnahmen, soweit hierdurch die Aufgabenerfüllung des Netzbetreibers nachhaltig beeinträchtigt wird;
- b) nachgewiesene unzulässige Einwirkungen der Anlagen eines Vertragspartners auf die Anlagen des anderen Vertragspartners oder die Anlagen eines Dritten;
- c) festgestellte sicherheitstechnische Mängel der Anlagen eines Vertragspartners bei unmittelbar drohender Gefahr für die Sicherheit von Personen und Sachen.
- d) die mehrfache beharrliche Zutrittsverweigerung gegenüber dem Netzbetreiber bzw. dem mit einem Ausweis versehenen legitimierten Beauftragten des Netzbetreibers;
- e) die Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Aussetzung der Vertragspflichten und nutzlosen Verstreichens einer Frist von mindestens 2 Wochen;
- f) Beendigung der unmittelbaren oder mittelbaren Mitgliedschaft zu einer Bilanzgruppe ohne gleichzeitige Bekanntgabe der Mitgliedschaft zu einer neuen Bilanzgruppe oder das Unterlassen der Meldung der Nichtzugehörigkeit zu einer Bilanzgruppe.

5. Jeder Vertragspartner ist ferner berechtigt, bei unmittelbar drohender Gefahr für die Sicherheit von Personen und Sachen die physische Trennung der Anlagen sofort vorzunehmen, wenn dabei die für eine physische Trennung der Anlagen geltenden technischen Regeln eingehalten werden.

6. In jedem Fall darf die Aussetzung oder die physische Trennung nur solange dauern, bis die sie begründenden Ursachen zu bestehen aufgehört haben oder beseitigt worden sind. Sofern die Aussetzung aufgrund der Mitteilung des Lieferanten über eine außerordentliche Kündigung wegen Nichtzahlung von Stromlieferungsentgelten vorgenommen werden soll, wird die Aussetzung nicht vollzogen, wenn bis zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung ein neuer Stromlieferungsvertrag oder die schriftliche Bestätigung des Lieferanten über eine Belieferung vorliegt.

7. Die Kosten für die (versuchte) Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Anlage treffen den Netzbenutzer.

8. In den Fällen des Abs. 4 lit. b), c) und e) kann der Netzbetreiber den Vertrag unabhängig von der allfälligen Aussetzung der Vertragspflichten oder der physischen Trennung der Anlagen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich kündigen. Ein allfälliger Anspruch auf Neuabschluss eines Netzzugangsvertrages bleibt unberührt.

XXVI. Änderung der Verhältnisse

1. Sollte infolge künftig erlassener Gesetze, Verordnungen oder behördlicher Entscheidungen die Netznutzung unmittelbar oder mittelbar verteuert oder verbilligt werden, so erhöhen bzw. ermäßigen sich die Preise ab dem Zeitpunkt, in dem die genannten Umstände wirksam werden, auf die sich danach ergebende Höhe. Durch Verordnung festgesetzte Fixpreise gelten daher unmittelbar für dieses Vertragsverhältnis.

2. Werden gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses des Netzzugangsvertrages geänderte Allgemeine Netzbedingungen genehmigt, so wird der Netzbetreiber den Netzbenutzer von den Änderungen unverzüglich auf geeignete Art und Weise (z. B. durch Veröffentlichung im Internet oder in einer Kundenzeitschrift) in Kenntnis setzen und dem Netzbenutzer auf Wunsch zusenden. Änderungen der Allgemeinen Netzbedingungen erlangen mit Beginn des Monats, der der Verständigung des Netzbenutzers als übernächster folgt, Rechtsgültigkeit für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsbeziehungen im Rahmen des Netzzugangsvertrages zwischen Netzbetreiber und Netzbenutzer, sofern bis dahin nicht ein schriftlicher Widerspruch des Netzbenutzers beim Netzbetreiber einlangt. Im Falle eines Widerspruches kann der Netzbetreiber den Vertrag unabhängig von der allfälligen Aussetzung der Vertragspflichten oder der physischen Trennung der Anlagen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich kündigen. Ein allfälliger Anspruch auf Neuabschluss eines Netzzugangsvertrages bleibt unberührt.

3. Der Netzbetreiber wird den Netzbenutzer in der Verständigung von der Änderung der Allgemeinen Netzbedingungen auf die Tatsache der Änderung, darauf, dass das Stillschweigen des Netzbenutzers bis zum Ablauf einer angemessenen Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Änderung der Allgemeinen Netzbedingungen gilt, und auf die Folgen eines Widerspruchs aufmerksam machen.

4. Bei einer dauerhaften Stilllegung der Anlagen des Netzbenutzers kann dieser den Netzzugangsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

XXVII. Haftung

Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.

XXVIII. Streitigkeiten und Gerichtsstand

1. Soweit für die aus diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten die Gerichte zuständig sind, entscheidet das am Sitz des Netzbetreibers sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.

2. Die Bestimmung des Abs. 1 bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben.

H) Besondere Bestimmungen betreffend das Rechtsverhältnis der Netzbetreiber untereinander

1. Das Rechtsverhältnis zwischen Netzbetreibern untereinander wird in einem besonderen Vertrag geregelt.

2. Dem Vertrag sind die dieses Rechtsverhältnis betreffenden Regelungen der „Technischen und organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilernetzen gemäß EIWOG“ (TOR) in der jeweiligen Fassung sowie diese Allgemeinen Bedingungen zur sinngemäßen Anwendung zugrunde zu legen, wobei gegebenenfalls der Netzbetreiber einer höheren Netzebene als Netzbetreiber, der Netzbetreiber einer niedrigeren Netzebene als Netzbenutzer gilt.

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz

1. Begriffsbestimmungen

Neben den hier genannten Begriffsbestimmungen gelten die Begriffe gemäß den von der E-Control veröffentlichten Sonstigen Marktregeln Kapitel 1.

Ein Gemeinschaftsnetzanschluss liegt vor, wenn über eine gemeinsame Netzanschlussleitung ein Objekt mit zwei oder mehreren Netzbenutzern oder mehrere benachbarte Objekte versorgt werden.

Netzanschlussleitungen sind entweder Abzweige, ausgehend von einem technisch geeigneten Punkt im Verteilernetz, wie Abzweigmast, Dachständer, Ausleger, Anschluss- oder Verteilschrank, Kabelmuffe etc. oder eigene Abgänge aus einer Ortsnetzstation; der technisch geeignete Anschlusspunkt liegt in diesem Fall bei den Abgangsklemmen der Sicherungstrennschalter des Niederspannungsverteilers. Die Netzanschlussleitung endet bei der vereinbarten Übergabestelle am Objekt des Netzzugangswerbers/Netzbenutzers.

2. Netzzutritt

2.1 Netzzutrittsentgelt

Mit dem Netzzutrittsentgelt begleicht der Netzbenutzer alle Aufwendungen des Netzbetreibers, die mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an ein Netz oder der Abänderung eines Anschlusses, infolge Erhöhung der Anschlussleistung unmittelbar verbunden sind, sowie ab dem vertraglich vereinbarten Netzanschlusspunkt (technisch geeigneter Anschlusspunkt) jene anteilige Kosten und Vorfinanzierungen von Verstärkungen bzw. Ausgestaltungen des Netzbetreibers, welche unmittelbar Voraussetzung für die Errichtung der Anschlussanlage des betreffenden Netzbenutzer sind. Das Netzzutrittsentgelt entfällt insoweit als die Anschlussanlage oder deren Abänderung im Einverständnis mit dem Netzbetreiber von einem hiezu Befugten im Auftrag und auf Rechnung des Netzbenutzers hergestellt wird.

Ein geleistetes Netzzutrittsentgelt ist unverzinslich und grundsätzlich nicht rückzahlbar.

2.2 Anschlussanlage

Die Anschlussanlage (Netzanschluss) ist die physische Verbindung der Anlage eines Kunden oder Erzeugers mit dem Netzsystem. Sie beginnt am vertraglich

vereinbarten Netzanschlusspunkt (technisch geeigneter Anschlusspunkt) und endet an der vertraglich vereinbarten Übergabestelle (Eigentumsgrenze). Der Netzbetreiber bestimmt im Rahmen des Anschlusskonzeptes Art, Zahl und Lage der Teile der Anschlussanlage nach Maßgabe Punkt IV/Z1 der Allgemeinen Bedingungen.

Anschlussanlagen gehören, soweit nicht anders vereinbart, zum Verteilernetz des Netzbetreibers. Vor dem Anschluss der Anlagen des Netzbenutzers ist von einem behördlich befugten Unternehmen (z. B. konzessionierter Elektrotechniker) zu bestätigen, dass die Kundenanlage vorschriftsgemäß errichtet wurde. Der Netzbetreiber haftet nicht für sicherheitstechnische Mängel der Kundenanlage.

2.3 Übergabestelle

Sofern zwischen dem Netzbetreiber und dem Netzbenutzer vertraglich nicht anders vereinbart wird befindet sich die Übergabestelle an den netzseitigen Klemmen der Anschlusssicherung des Anschlussobjektes. Der Kunde kann unter Beachtung der elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften über die in seinem Eigentum befindlichen Anlagenteile verfügen. Vor Inkrafttreten der vorliegenden AGB bestehende Anlagen sind von dieser Regelung nicht betroffen.

2.4 Gemeinsame Anschlussanlage

Für Niederspannungsanschlüsse mit mehr als einer Kundenanlage (bzw. für den Fall, dass die begründete Annahme besteht, dass innerhalb der nächsten 7 Jahre weitere Anschlusswerber hinzukommen) im verbauten, aufgeschlossenen bzw. überwiegend aufgeschlossenen Gebiet – das ist beispielsweise ein im Flächenwidmungsplan entsprechend ausgewiesener Bereich – ist für den Fall, dass die Errichtung einer Transformatorstation erforderlich ist, für diese kein Netzzutrittsentgelt zu verrechnen. Als Anschlusspunkt gilt die Niederspannungsseite der Transformatorstation oder das Niederspannungsnetz, falls dieses vom Netzbetreiber zur Versorgung anderer Kunden errichtet wird. Die für die Herstellung dieses Anschlusspunktes anfallenden Kosten (Errichtung Transformatorstation, Anbindung an das Mittelspannungsnetz) werden durch das Netzbereitstellungs- bzw. Netznutzungsentgelt abgegolten.

Das Netzzutrittsentgelt wird für Aufwendungen für die Herstellung des Anschlus-

ses der Kundenanlage an dem neu errichteten Anschlusspunkt verrechnet.

Wird eine bestehende Anschlussanlage innerhalb von 7 Jahren nach erstmaliger Inbetriebnahme von einem oder mehreren zusätzlichen Netzbenutzern in Anspruch genommen, so wird der Netzbetreiber die Kosten dieser Anschlussanlage auf sämtliche Betroffenen neu aufteilen und einen sich aus der Neuaufteilung ergebenden Überhang für bereits angeschlossene Netzbenutzer refundieren, es sei denn, dass bereits vorweg im Hinblick auf zukünftige weitere Anschlüsse vom Netzbetreiber eine Vorfinanzierung durch eine anteilige Verrechnung erfolgte oder, dass vom ersten Anschlusswerber nur die Kosten für eine Anschlussanlage bis zu einem Freileitungsspannfeld oder bis 60 m Erdkabel getragen wurden, oder bei pauschaler Abrechnung.

2.5 Regelung betreffend Pauschalierung

Entscheidet sich der Netzbetreiber für eine Pauschalierung, so ist er verpflichtet, sämtliche Netzbenutzer, auf die die Voraussetzungen zutreffen, pauschaliert zu verrechnen.

Für Netzanschlüsse auf der Netzebene 7 kann anstelle der tatsächlichen Aufwendungen eine Anschlusspreispauschale verrechnet werden, sofern die tatsächlichen Aufwendungen unter Einrechnung vorfinanzierter Aufwendungen das Vierfache dieser Anschlusspreispauschale nicht überschreiten.

Sofern die tatsächlichen Aufwendungen über dieser Grenze liegen, sind die tatsächlichen Kosten zu verrechnen.

2.6 Nachverrechnung von Netzzutrittsentgelt

Ist aufgrund einer vom Netzbenutzer verursachten Erhöhung der Netznutzung die Änderung einer bestehenden Anschlussanlage notwendig, so sind diese Aufwendungen über das Netzzutrittsentgelt zu verrechnen. Mögliche daraus resultierende Änderungen im vorgelagerten Netz (Bereich vor dem Anschlusspunkt) sind über das Netzbereitstellungsentgelt bzw. das Netznutzungsentgelt zu finanzieren.

3. Errichtungs- und Anschlussrichtlinien

Der Leiterquerschnitt für die Netzanchlussleitung (Niederspannungs-Netzanschluss 400/230 Volt) ist so auszulegen, dass sich zwischen der Anschlussstelle im Netz und der Übergabestelle unter Zugrundelegung der Nennstromstärke der Hausanschlussicherung, ein maximaler Spannungsabfall von 1 % ergibt.

Maßgeblich für die Verlegung ist der dem errechneten Wert entsprechende nächsthöhere Normquerschnitt bzw. der technisch erforderliche Mindestquerschnitt. Soweit nicht wegen Geringfügigkeit oder aus Gründen der Festigkeit oder der Versorgungssicherheit der im Niederspannungsverteilternetz verwendete Leiterquerschnitt beibehalten wird, gelten für Niederspannungs-Netzanschlussleitungen folgende Mindestquerschnitte, bzw. elektrisch gleichwertige Querschnitte:

- im Niederspannungs-Freileitungsnetz 50 mm² Aldrey
- im Niederspannungs-Kabelnetz 50 mm² Aluminium

4. Trafostation

Ist zur Belieferung eines oder mehrerer Netzbenutzer nach dem sachverständigen, billigen Ermessen des Netzbetreibers die Aufstellung einer Trafostation notwendig, so haben der oder die Netzzugangswerber/Netzbenutzer dem Netzbetreiber einen geeigneten Grund und/oder Raum hierfür kostenfrei für die Dauer der Netznutzung zur Verfügung zu stellen und die Benützung dieses Grundes/Raumes durch eine verbücherungsfähige Dienstbarkeit sicherzustellen. Die elektrischen Einrichtungen dieser Trafostation verbleiben im Eigentum des Netzbetreibers.

Der Netzbetreiber darf die elektrischen Einrichtungen dieser Trafostation auch für andere Zwecke benutzen, soweit es ohne Benachteiligung der Netzbenutzer möglich ist.

Der oder die Netzbenutzer verpflichten sich – sowohl, bei gänzlicher Einstellung der Netznutzung als auch bei einer Verringerung des Ausmaßes der Netzbereitstellungsleistung, welche eine Belieferung aus dieser Trafostation nicht mehr erforderlich machen – den Grund und/oder Raum für die Trafostation danach noch 10 Jahre zur Verfügung zu stellen. Für eine über diesen Zeitraum hinausgehende Benützung bezahlt der Netzbetreiber ein angemessenes Entgelt.

5. Netzbereitstellung

5.1 Netzbereitstellungsentgelt

Das Netzbereitstellungsentgelt ist vom Netzbenutzer als Pauschalbetrag für den vom Netzbetreiber zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Ausbau des Verteilernetzes in den einzelnen Netzebenen, die für die Netznutzung im vereinbarten Ausmaß tatsächlich in Anspruch genommen werden, zu leisten.

Bezugsgröße für die Ermittlung des Netzbereitstellungsentgeltes ist das Ausmaß der Netzbereitstellungsleistung in kW.

Für Anlagen, bei denen die Energielieferung mittels entsprechender Einrichtungen zeitlich befristet unterbrochen wird kann eine gesonderte Regelung getroffen werden.

5.2 Ermittlung des Ausmaßes der Netzbereitstellungsleistung

Für das Netzbereitstellungsentgelt sind jene Tarife anzuwenden, welche für die Netzebene gelten an der die Anlage des Netzkunden angeschlossen ist (Anschlusspunkt). Die Tarifhöhe ist der SNT-VO zu entnehmen.

Sofern im Netzanschluss- bzw. Netznutzungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, entspricht die erworbene Netzbereitstellungsleistung der vertraglich fixierten Leistung gemäß Punkt IV/25 der Allgemeinen Bedingungen.

Die Ermittlung des zu vereinbarenden Ausmaßes der Netzbereitstellungsleistung erfolgt:

- bei Anlagen mit Leistungsmessung über das Jahresmaximum, sofern der Netzbenutzer keine höhere Leistung beim Netzbetreiber beantragt.
- bei Anlagen ohne Leistungsmessung über den Jahresstromverbrauch.

Mindestleistung	Jahresstromverbrauch
4 kW von	0 bis 4.000 kWh
7 kW von	4.001 bis 8.000 kWh
11 kW von	8.001 bis 15.000 kWh
15 kW von	15.001 bis 25.000 kWh

5.3 Grenzwerte für die Leistungsermittlung mittels ¼-h-Maximumzähler

Sofern die Voraussetzungen für den Einbau eines Lastprofilzählers nicht vorliegen, erfolgt bei Netzbenutzern mit einem Jahresverbrauch von mehr als 25.000 kWh die Ermittlung der in Anspruch genommenen Leistung mittels ¼-h-Maximumzähler.

Bei Netzbenutzern bei denen die Ermittlung der in Anspruch genommenen Leistung derzeit mittels ¼-h-Maximumzähler erfolgt, deren Verbrauch aber unter dem angegebenen Grenzwert liegt, erfolgt eine Umstellung auf nicht gemessene Leistung nur auf Wunsch des Netzbenutzers.

5.4 Regelung für Erhöhung des Ausmaßes der Netzbereitstellungsleistung

Eine Erhöhung des Ausmaßes der Netzbereitstellungsleistung liegt dann vor,

wenn der Netzbenutzer eine höhere Leistung beansprucht als es dem bisher vereinbarten Ausmaß der Netzbereitstellungsleistung entspricht.

Bei Erhöhung des Ausmaßes der Netzbereitstellungsleistung wird das zu zahlende Netzbereitstellungsentgelt für das zusätzliche Ausmaß der Netzbereitstellungsleistung zum maßgebenden Stichtag errechnet. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der Feststellung der Erhöhung.

■ Wird bei einer Anlage des Netzbenutzers mit ¼-h-Stunden-Messung das vereinbarte Ausmaß der Netzbereitstellungsleistung in einem Abrechnungszeitraum überschritten, so verrechnet der Netzbetreiber für diese Überschreitung ein entsprechendes Netzbereitstellungsentgelt.

■ Bei Anlagen ohne Leistungsmessung wird die Überschreitung des Ausmaßes der Netzbereitstellungsleistung durch Überschreitung der Verbrauchsgrenzen für die Anlage des Netzbenutzers bestimmt und die Differenz zwischen dem bisherigen Ausmaß der Netzbereitstellungsleistung verrechnet.

5.5 Regelung für Änderungen der Bestimmung des Ausmaßes der Netzbereitstellungsleistung

Bei Änderung der Basis für die Bestimmung des Ausmaßes der Netzbereitstellungsleistung (z. B. Wechsel von nicht gemessene auf gemessene Leistung oder umgekehrt) wird dann kein Netzbereitstellungsentgelt verrechnet, wenn das vertraglich vereinbarte Ausmaß der Netzbereitstellungsleistung nicht erhöht wird und das Netzbereitstellungsentgelt bereits bezahlt wurde. Das eventuell zu verrechnende Netzbereitstellungsentgelt beschränkt sich auf den Saldo, der sich aufgrund eines allfällig höheren Netzbereitstellungsentgeltes für die neu ermittelte Leistung ergibt.

5.6 Übertragung des Ausmaßes der Netzbereitstellungsleistung

Eine örtliche Übertragung der bereitgestellten Leistung auf eine Anlage des gleichen Netzbenutzers in einem anderen Objekt im Netzgebiet des Netzbetreibers ist nach Maßgabe des Punktes IV/Z5 der Allgemeinen Bedingungen auf Verlangen des Netzbenutzers möglich, wenn

- eine Verminderung des erworbenen Ausmaßes der Netzbereitstellungsleistung für den bisherigen Standort vereinbart wird und
- die zu übertragende Netzbereitstellungsleistung über dem vertraglich fixierten Mindestausmaß der Netzbereitstellungsleistung liegt.

Ein unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Ausmaß einer Netzbereitstellungsleistung wird nicht angerechnet.

Die Anrechnung des Ausmaßes der Netzbereitstellungsleistung bei Übertragung richtet sich nach dem für die betreffende Netzebene zum Zeitpunkt der Übertragung geltenden Netzbereitstellungsentgelt.

Eine Übertragung des nicht mehr benötigten Ausmaßes der Netzbereitstellungsleistung im gleichen Objekt auf andere Netzbenutzer ist auf Verlangen des Netzbenutzers möglich, sofern er Eigentümer der Anlage ist. Die Übertragung wird vom Netzbetreiber durchgeführt und bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Netzbenutzer und dem Netzbetreiber.

5.7 Rückzahlung von Netzbereitstellungsentgelten

Auf Verlangen des Netzbenutzers sind nach entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen von ihm nach dem 19.02.1999 geleistete Netzbereitstellungsentgelte innerhalb von 15 Jahren nach deren Fälligkeit in folgenden Fällen

in der Höhe des zum Zeitpunkt der Rückzahlung geltenden Netzbereitstellungsentgeltes rückzahlbar:

- nach einer mindestens 3 Jahre ununterbrochenen dauernden Verringerung des Ausmaßes der Netznutzung oder
- 3 Jahre nach Stilllegung des Netzanschlusses.

Eine Rückzahlung erfolgt nur für die Differenz zwischen dem tatsächlich bezahlten und tatsächlich benötigten Ausmaß der Netzbereitstellungsleistung bzw. dem vertraglich fixierten Mindestausmaß der Netzbereitstellungsleistung. Die Rückerstattung einer tariflich und vertragsmäßig fixierten Mindestleistung sowie für ein unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Ausmaß der Netzbereitstellungsleistung ist nicht möglich.

5.8 Verfall des Netznutzungsrechtes

Wird ein Netznutzungsrecht zehn Jahre ununterbrochen zur Gänze nicht beansprucht, erlischt das Recht auf die Netznutzung im selben Ausmaße.

6. Besitzwechsel

Wenn zwischen Netzbenutzer und dem Netzbetreiber keine gegenteiligen Vereinbarungen getroffen werden, geht die erworbene Netzbereitstellungsleistung bei einem Verkauf der Kundenanlage auf den Käufer über.

Bei Vermietung oder Verpachtung gilt für den Netzbetreiber grundsätzlich die Vermutung, dass der Bestandnehmer berechtigt ist, die Netzbereitstellungsleistung des Bestandgebers in vollem Umfang zu nutzen.

Eine örtliche Übertragung der Netzbereitstellungsleistung ist nur in dem dem Netzbenutzer zustehenden Ausmaß möglich.